

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Brandl und Ralf Seekatz (CDU)
– Drucksache 17/4488 –

Rettungsschlauch im Brandschutz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4488** – vom 26. Oktober 2017 hat folgenden Wortlaut:

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass der sogenannte Rettungsschlauch in Rheinland-Pfalz im Brandschutz nicht als zweiter Rettungsweg zugelassen ist?
2. Welche Erfahrungen gibt es mit dem Rettungsschlauch?
3. Inwiefern gibt es Überlegungen, den Rettungsschlauch zuzulassen?
4. Welche Nachteile oder Gefahren sieht die Landesregierung beim Rettungsschlauch?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Vorteile der geringeren Kosten, Vereisungsfreiheit und Nutzung für Mobilitätseingeschränkte des Rettungsschlauchs?
6. Wer ist in welcher Weise an einer Zulassung des Rettungsschlauchs gegebenenfalls beteiligt?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. November 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es ist zutreffend, dass der Rettungsschlauch in Rheinland-Pfalz nicht als zweiter Rettungsweg zugelassen ist.

Zu Frage 2:

Der Landesregierung sind keine Erfahrungen mit dem Rettungsschlauch in Rheinland-Pfalz bekannt.

Zu Frage 3:

Der Rettungsschlauch soll in Rheinland-Pfalz weiterhin nicht als zweiter Rettungsweg zugelassen werden. Da der zweite Rettungsweg immer auch als Angriffsweg für die Feuerwehr dient, ist ein Rettungsschlauch hierfür nicht geeignet.

Zu Frage 4:

Personen sind nur schwer davon zu überzeugen, sich in einen Rettungsschlauch zu begeben. Sie werden sich immer für die Treppe entscheiden, wenn sie die Wahl haben. Für ungetübte und ältere Menschen besteht ein höheres Verletzungsrisiko bei der Benutzung eines Rettungsschlauchs. Des Weiteren wären für diese Personengruppen zusätzliche Helfer nötig, die den zu rettenden Personen teilweise in den Rettungsschlauch und auch wieder hinaus helfen müssten. Ein schnelles Räumen am Schlauchende ist Grundvoraussetzung, um Verletzungen durch Kollisionen zu verhindern.

Zu Frage 5:

Kosten für nicht zugelassene Rettungsgeräte sind, auch wenn sie noch so gering sind, nicht zu rechtfertigen. Nach fachgerechter Planung errichtete Treppenräume sind ebenfalls vereisungsfrei und darüber hinaus jederzeit sicher begehbar. Menschen mit Einschränkungen sind noch weniger zu überzeugen und in der Lage, sich selbstständig in den Rettungsschlauch fallen zu lassen.

Zu Frage 6:

Soll der Rettungsschlauch als Bauprodukt am Gebäude installiert werden, benötigt er einen Verwendbarkeitsnachweis nach bauordnungsrechtlichen Kriterien [national: allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ); europäisch: Europäische Technische Zulassung (ETA)]. Solche Zulassungen können vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt, Berlin) erteilt werden.

b. w.

Die Anerkennung als zweiter Rettungsweg ist hiermit nicht verbunden. Dies ist auch länder- und ressortübergreifend allgemein anerkannte Fachmeinung der Brandschutzdienststellen und Bauordnungsbehörden.

Roger Lewentz
Staatsminister